

Artikel 6

Prüfung des Gesuches

¹ Der Gemeinderat prüft, ob sich der Bewerber zur Einbürgerung eigne.

² Die Abklärung soll ein Bild von der Persönlichkeit des Bewerbers und seiner Angehörigen geben. Sie soll insbesondere zeigen, ob der Bewerber in sprachlicher und gesellschaftlicher Hinsicht in der Gemeinde Attinghausen genügend assimiliert sei.

³ Gestützt darauf und auf die eingereichten Unterlagen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, das Gesuch anzunehmen oder abzulehnen.

Artikel 7

Abstimmungsverfahren

Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach dem Reglement über die Abstimmungsordnung.

Artikel 8

Gebühren

Die Einbürgerungsgebühr der Gemeinde hat die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller angemessen zu berücksichtigen. In diesem Sinn beträgt die Einbürgerungsgebühr:

- a) für Schweizerbürger anderer Kantone mindestens 500;
- b) für Schweizerbürger einer anderen ernerischen Gemeinde mindestens 250;
- c) für Ausländer mindestens 1'000.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 23. Juni 1986 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Lussi Josef

Der Gemeindegeschreiber: Gisler Walter